



## Nutzungsbedingungen

### 1. Leistungsangebot

Die Spareinrichtung der gemeinnützigen Baugenossenschaft Bergedorf-Bille eG – im folgenden „Baugenossenschaft“ genannt bietet Dienstleistungen an, die von Nutzern über elektronische Zugangswege – im folgenden „Home-Banking“ genannt – genutzt werden können, sofern sie mit der Baugenossenschaft eine Vereinbarung über die Teilnahme am Home-Banking abgeschlossen und mit der Baugenossenschaft mindestens ein Identifikationsmedium vereinbart haben.

### 2. Nutzer; Online-Vollmacht; Ausschluss von Dienstleistungen

Nutzer der über das Home-Banking angebotenen Dienstleistungen der Baugenossenschaft können nur natürliche Personen sein, die über der Baugenossenschaft geführte Konten als Kontoinhaber oder Bevollmächtigter Einzelverfügungsberechtigungen besitzen. Gemeinschaftskonten mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung der Kontoinhaber (sog. „Und-Konten“) können für das Home-Banking nicht genutzt werden.

### 3. Zugangs- und Identifikationsmedien

Die von der Baugenossenschaft im Rahmen des Home-Banking angebotenen Dienstleistungen können vom Nutzer nur über entsprechende Zugangsmedien genutzt werden. Als Zugangsmedien kommen ortsungebundene und/oder mobile Endgeräte in Betracht, die einen gesicherten (verschlüsselten) Zugang zu einem Rechner der Baugenossenschaft über das Internet oder über andere zur Datenübertragung bestimmte Dienste ermöglichen. Identifikationsmedien sind Mittel, die die Berechtigung des Nutzers bei der Nutzung der im Rahmen des Home-Banking angebotenen Dienstleistungen der Baugenossenschaft sicherstellen. Als Identifikationsmedium dient – bis zur evtl. Freischaltung weiterer Dienstleistungen der Baugenossenschaft – die Persönliche Identifikationsnummer (PIN).

### 4. Sorgfaltspflichten des Nutzers; Geheimhaltung

Die dem Nutzer von der Baugenossenschaft zur Verfügung gestellte PIN kann von diesem nur für den ersten Zugang zum Home-Banking genutzt werden. Durch das System wird er dann aus Sicherheitsgründen zu einer Änderung der zur Verfügung gestellten PIN aufgefordert. Der Nutzer verpflichtet sich, die Änderung der PIN entsprechend den dortigen Vorgaben durchzuführen.

Die Nutzung der von der Baugenossenschaft im Rahmen des Home-Banking angebotenen Dienstleistungen durch den Nutzer ist möglich, wenn der Nutzer sich im Rahmen des Home-Banking durch Angabe einer Kontonummer, für die er die Nutzung des Home-Banking vereinbart hat, und seiner – nunmehr geänderten – PIN legitimiert hat.

Der Nutzer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der ihm überreichten PIN erlangt, um missbräuchliche Verwendungen durch Dritte zu vermeiden, denn jeder Dritte kann bei Kenntnis von der PIN die Dienstleistungen des Home-Banking nutzen.

Insbesondere

- darf der Nutzer die PIN nicht elektronisch speichern oder in anderer Form notieren
- hat der Nutzer bei Verwendung der PIN sicherzustellen, dass diese nicht von Dritten in Erfahrung gebracht, d.h. ausgespäht werden kann.



## 5. Allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Nutzers

Der Nutzer ist verpflichtet, das Home-Banking nur über die ihm von der Baugenossenschaft mitgeteilten Zugangskanäle zu nutzen sowie die ihm von der Baugenossenschaft mitgeteilten Datenformate einzuhalten.

## 6. Missbräuchliche Nutzung des PIN-Verfahrens

Stellt der Nutzer im Rahmen der Nutzung des Home-Banking über das PIN-Verfahren fest, dass eine andere Person Kenntnis von seiner PIN erhalten hat, oder besteht seitens des Nutzers der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung seiner PIN, hat er die Baugenossenschaft unverzüglich zu benachrichtigen. Die Baugenossenschaft wird dann die ursprüngliche PIN des Nutzers sperren und dem Nutzer eine neue PIN (Start-PIN) aushändigen.

Stellt die Baugenossenschaft im Rahmen der Nutzung des Home-Banking über das PIN-Verfahren eine missbräuchliche Nutzung fest oder besteht seitens der Baugenossenschaft für eine missbräuchliche Verwendung ein begründeter Verdacht, wird die Baugenossenschaft die PIN des Nutzers sperren. Die Baugenossenschaft hat den Nutzer hierüber entsprechend außerhalb des Home-Banking zu benachrichtigen.

## 7. Sperrung des Home-Banking

Wird im Rahmen der Nutzung des Home-Banking über das PIN-Verfahren dreimal zeitlich hintereinander eine falsche PIN eingegeben, sperrt die Baugenossenschaft automatisch den Home-Banking-Zugang. Der Nutzer ist berechtigt, jederzeit die Sperrung seiner Identifikationsmedien (PIN) von der Baugenossenschaft zu verlangen. Nach erfolgter Sperrung ist eine Entsperrung durch den Nutzer über das Home-Banking nicht möglich. Der Nutzer hat sich wegen der Entsperrung an die Baugenossenschaft zu wenden.

## 8. Zeitliche Nutzung des Home-Banking

Die Baugenossenschaft ist berechtigt, die zeitliche Nutzung des Home-Banking für den Nutzer am ersten und letzten Bankarbeitstag eines Kalenderjahres ohne vorherige Ankündigung einzuschränken, wenn dies für die Baugenossenschaft zur Durchführung von Jahresabschlussarbeiten erforderlich ist.

## 9. Kündigung

Der Nutzer ist berechtigt, die zwischen ihm und der Baugenossenschaft getroffene Vereinbarung über die Teilnahme am Home-Banking jederzeit gegenüber der Baugenossenschaft schriftlich zu kündigen. Die Baugenossenschaft ist berechtigt, die zwischen ihr und dem Nutzer getroffene Vereinbarung über die Teilnahme am Home-Banking mit einer Frist von mindestens sechs Wochen schriftlich gegenüber dem Nutzer zu kündigen. Ist der Nutzer mit dem Kontoinhaber nicht identisch, erfolgt die Kündigung gegenüber dem Nutzer. Die Baugenossenschaft wird den Kontoinhaber von der Kündigung gesondert benachrichtigen.

Das Recht der Vertragsparteien zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung der Vereinbarung über die Teilnahme am Home-Banking wird durch die Absätze 1 und 2 nicht berührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund für die Baugenossenschaft liegt insbesondere vor, wenn eine missbräuchliche Verwendung des Home-Banking durch den Nutzer erfolgt oder der Verdacht für eine solche missbräuchliche Verwendung besteht.

## 10. Anwendbares Recht

Auf die Vereinbarung zur Teilnahme am Home-Banking findet deutsches Recht Anwendung, es sei denn, dieses verweist auf eine ausländische Rechtsordnung.